OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852265/2/MS

Datum:
Linz, 24. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. Juli 2026, GZ: BHVBGe-2026-164457, betreffend die Untersagung der Gewerbeausübung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Juli 2026, GZ: BHVBGe-2026-164457, wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das von der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) angemeldete Gewerbe „Bäcker (Handwerk), eingeschränkt auf Produktion türkischer Backwaren" im Standort C-Straße, nicht vorliegen und wurde die Ausübung des Gewerbes untersagt. Weiters wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes durch den Geschäftsführer Herrn D__, geboren am tt.mm.jjjj in E__, Sozialversicherungsnummer aaa, Staatsangehörigkeit Kosovo, wohnhaft in F-Straße, nicht gegeben sind.

Begründend verweist die belangte Behörde im Wesentlichen darauf, dass die vorliegenden Tätigkeitsnachweise in sich nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar seien und die Beschwerdeführerin seit Februar 2025 keine entsprechende Gewerbeberechtigung besitze, sowie dass im Hinblick auf den namhaft gemachten Geschäftsführer keine facheinschlägigen Ausbildungsnachweise, sondern nur Praxiszeiten vorgelegt worden seien.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 1. August 2026 per E-Mail zugestellt wurde, richtet sich die am selben Tag verfasste und ebenfalls per Mail am 1. August 2026 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, es sei nicht möglich gewesen, innerhalb der gesetzten Frist die von der belangten Behörde angeforderten Ausbildungsnachweise vorzulegen, da die Beischaffung derselben aus dem Ausland sowie deren Übersetzung mehr Zeit in Anspruch genommen habe als ursprünglich erwartet. Mittlerweile haben die Dokumente beigeschafft werden können, insbesondere ein facheinschlägiges Diplom über die Ausbildung als Bäcker, welches dem Bescheid noch nicht zugrunde gelegt werden konnte. Diese Unterlage stelle ein entscheidungsrelevantes Beweismittel dar, die bei der Beurteilung der fachlichen Befähigung gemäß §§ 18 und 19 GewO entsprechend zu berücksichtigen seien.

Mit Schreiben vom 3. August 2026 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragt unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet des Parteienantrags abgesehen werden, da die Aktenlage erkennen ließ, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erklären lässt, da aufgrund des konstitutiven Charakters der Gewerbeanmeldung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung der Entscheidung zugrunde zu legen ist und von der Beschwerdeführerin auch nicht behauptet wird, die der Beschwerde angeschlossene Unterlage betreffend dessen Ausbildung wäre bereits der Gewerbeanmeldung angeschlossen gewesen. Weiters steht dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin meldet am 21. Mai 2026 auf elektronischem Weg das Gewerbe „Bäckerei, eingeschränkt auf Produktion türkischer Backwaren" am Standort C-Straße an. Als Person mit maßgeblichem Einfluss auf die juristische Person wurde D__, geboren am tt.mm.jjjj, namhaft gemacht und angegeben, dass diese Person in den letzten fünf Jahren durchgehend in Österreich gewohnt hat, zur gewerberechtlichen Geschäftsführung bestellt wird und ein vertretungsbefugtes Organ ist und das Onlineformular ausfüllt.

Der Gewerbeanmeldung wurden folgende Unterlagen angeschlossen:
- Zusammenfassung der Fachpraxis Herrn D__, betreffend dessen:
  a) unselbständige fachliche Tätigkeiten in der Balkan G__ vom 30. November 2018 bis zum 15. Dezember 2025 für die Dauer von sieben Jahren und einem Monat betreffend die Tätigkeit Bäckerfachmann (Produktion) und Standortleiter (Filialleiter). Die Tätigkeit umfasste dabei vollumfängliche praktische Tätigkeit im Bäckergewerbe, Herstellung von Brot und Backwaren, Organisation und Leitung eines Filialbetriebes, laufende und eigenverantwortliche sowie durchgehende Ausübung.
  b) Selbständige einschlägige Tätigkeit in H__ vom 1. Dezember 2021 bis zum 22. September 2022 für die Dauer von zehn Monaten betreffend die Tätigkeit der selbständigen Ausübung des Bäckergewerbes, die fachliche

und organisatorische Gesamtverantwortung und die aktive Führung des Unternehmens.

c) Laufende selbständige einschlägige Tätigkeit in A__ vom 26. Mai 2023 bis laufend für die Dauer von zwei Jahren und elf Monaten betreffend die selbständige Ausübung des Bäckergewerbes, den Betrieb und die fachliche Führung eines Bäckereibetriebes und laufende, eigenverantwortliche Tätigkeit.

- Dienst- und Tätigkeitbestätigung der G__ vom 18. Dezember 2025 für den Zeitraum vom 30. November 2018 bis zum 15. Dezember 2025 für die unter oben a) erfassten Tätigkeiten.
- Bestätigung – selbständige Tätigkeit der A__ vom 22. April 2026 für den Zeitraum 1. Mai 2023 bis laufend für die unter oben c) erfassten Tätigkeiten.
- Bestätigung über selbständige Tätigkeit im Bäckergewerbe der H__ vom 22. September 2022 für den Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis zum 22. September 2022 für die unter oben b) erfassten Tätigkeiten.

Die belangte Behörde holte in der Folge eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich - Landesinnung der Lebensmittelgewerbe - ein. Diese gab mit Datum vom 1. Juni 2026 eine Stellungnahme ab, in der zusammenfassend dargelegt wurde, dass aufgrund der Einschränkung des beantragten Gewerbes nunmehr die Tätigkeiten des namhaft gemachten Geschäftsführers einschlägig für den beantragten Gewerbewortlaut seien, jedoch aufgrund der unklaren oder nicht belegten Vorbringen die Abgabe einer Stellungnahme in seriöser Weise vor Klärung der Ungereimtheiten nicht abgegeben werden kann.

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der dagegen erhobenen Beschwerde wurden ergänzende Ausbildungsnachweise angeschlossen (Diplom über die abgeschlossene Ausbildung als Bäcker vom 20. Juni 2008; beglaubigte deutsche Übersetzung des Diploms und weitere Ausbildungs- und Praxisnachweise).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 1 GewO dürfen soweit dieses Bundesgesetz hinsichtlich einzelner Gewerbe nicht anderes bestimmt, Gewerbe bei Erfüllung der allgemeinen und der bei einzelnen Gewerben vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen auf Grund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes (§ 339) ausgeübt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 GewO können juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) Gewerbe ausüben, müssen jedoch einen Geschäftsführer (§ 39) bestellt haben.

Gemäß § 39 Abs. 2 GewO muss der Geschäftsführer den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, insbesondere dem Abs. 1 entsprechende, selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzen. Er muss der Erteilung der Anordnungsbefugnis und seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben. Handelt es sich um ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, so muss der gemäß § 9 Abs. 1 zu bestellende Geschäftsführer einer juristischen Person außerdem
1. dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder
2. ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

Gemäß § 94 Z 3 GewO ist Bäcker (Handwerk) ein reglementiertes Gewerbe.

Gemäß § 340 Abs. 1 GewO hat die Behörde auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

Gemäß § 340 Abs. 3 GewO hat die Behörde, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen - unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 - dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

Gemäß § 339 Abs. 3 GewO sind der Anmeldung folgende Belege anzuschließen:
1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen und
2. falls ein Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben ist, die entsprechenden Belege, im Fall des § 16 Abs. 1 zweiter Satz die Anzeige der erfolgten Bestellung eines Geschäftsführers.

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Bäcker (Bäcker-Verordnung) lautet wie folgt:
„Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der Bäcker (§ 94 Z 3 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:
1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder
2. Zeugnisse über
a) den erfolgreichen Besuch einer Meisterschule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Bäckerei liegt, und
b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 GewO 1994 entfällt, und
c) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
3. Zeugnis über eine ununterbrochene, mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
4. Zeugnisse über
a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Bäcker oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt, und
b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
5. Zeugnisse über
a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und
b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
6. Zeugnisse über
a) eine ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger und
b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger oder
7. Zeugnisse über
a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Bäcker oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994)."

Zur Frage der Wirkung nachträglich vorgelegter Unterlagen wird im Kommentar zur GewO in Paliege-Barfuß/Lechner-Hartlieb, GewO7 § 340, Stand 20. Mai 2026, rdb.at, in RZ 25 Folgendes ausgeführt:
„Bei den gemäß § 340 Abs 1 GewO der Behörde aufgetragenen Prüfung der Anmeldungsvoraussetzungen ist wegen des konstitutiven Charakters der Gewerbeausübung auf die Sach- und Rechtslage der Anmeldung abzustellen, wobei dieser Zeitpunkt für den Fall einer ‚nachträglichen' Vorlage von Nachweisen durch die Bestimmung des § 340 Abs 4 letzter Satz GewO (nunmehr § 340 Abs 1 erster Halbsatz des letzten Satzes) eine Präzisierung erfährt (Hinweis auf VwGH Slg 14.904/1998). Fehlt es im solcher Art bestimmten Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung an einer Anmeldungsvoraussetzung, ist dies bescheidmäßig festzustellen, und es ist die Ausübung des Gewerbes zu untersagen. Das Fehlen von Unterlagen gemäß § 339 Abs 3 GewO ist kein iS des § 13 Abs 3 AVG verbesserungsfähiger Mangel. Wenn Unterlagen ‚nachgereicht' werden, liegt keine Verbesserung der erstatteten Gewerbeanmeldung vor. Vielmehr liegt eine rechtswirksame Gewerbeanmeldung erst vor, wenn sämtliche erforderlichen Nachweise bei der Behörde eingelangt sind. Der Setzung einer Frist zur Vorlage fehlender Belege bedarf es nicht. VwGH 17.12.2002, Zl 2002/04/0108."

Daraus ergibt sich, dass die der Beschwerde angeschlossenen Unterlagen bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des bekämpften Bescheides außer Betracht zu bleiben haben.

Aus den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die Ausübung eines Gewerbes bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen, sofern die Gewerbeordnung nichts anderes bestimmt, ausgeübt werden darf. Da die Gewerbeanmeldung durch eine juristische Person erfolgte, hatte diese zwingend einen Geschäftsführer zu bestellen, dieser hat den persönlichen Voraussetzungen des angemeldeten Gewerbes zu entsprechen. Das angemeldete Gewerbe „Bäcker (Handwerk), eingeschränkt auf die Herstellung türkischer Backwaren" stellt ein reglementiertes Gewerbe dar und ist daher vom Geschäftsführer ein Befähigungsnachweis zu erbringen.

Ein Vergleich der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen mit den in der Bäcker-Verordnung angeführten Belege ergibt, dass in den bei der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen keinerlei Zeugnisse enthalten sind, die den Ziffern 1 bis 7 der Bäcker-Verordnung entsprechen würden.

Kann nun der nach § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Gewerbebehörde gemäß § 19 erster Satz GewO 1994 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden.

Im Rahmen eines auf Feststellung der individuellen Befähigung gerichteten Verfahrens hat die Beurteilung, ob durch sonstige Nachweise die für die Ausübung des entsprechenden Gewerbes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegt werden, am Maßstab der den Befähigungsnachweis im Sinne des § 18 Abs. 1 GewO 1994 festlegenden Vorschriften (Zugangsvoraussetzungen) zu erfolgen.

Die individuelle Befähigung kann aufgrund sonstiger Nachweise nur insofern belegt werden, als die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung das Ausbildungsziel in gleicher Weise verwirklicht, wie jene in den erwähnten Vorschriften (vgl. VwGH 6. April 2005, 2004/04/0047). Vom Vorliegen der individuellen Befähigung im Sinne des § 19 GewO 1994 kann nur dann gesprochen werden, wenn aufgrund der vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen bzw. aufgrund des Ergebnisses des über sein Vorbringen bzw. sonst durchgeführten Ermittlungsverfahrens die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass er immerhin über so viele Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die als erforderlich erachtet werden, um Leistungen erbringen zu können, welche in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt werden (vgl. VwGH 9. Oktober 2002, 2001/04/0108; 24. August 1995, 95/04/0017).

Den obigen Ausführungen entsprechend hat die Behörde den Bildungsgang der Beschwerdeführerin mit den Rechtsvorschriften über den standardisierten Befähigungsnachweis zu vergleichen und aufgrund dieses Vergleiches zu beurteilen, ob der tatsächlich absolvierte Bildungsgang dem in den Zugangsbestimmungen festgelegten Bildungsziel entspricht. Kann dies bejaht werden, ist der individuelle Befähigungsnachweis festzustellen; entspricht die tatsächlich absolvierte Ausbildung nicht den ausbildungsrechtlichen Anforderungen, darf eine Feststellung im Sinne des § 19 GewO 1994 nicht getroffen werden.

Entscheidungsmaßstab für die Beurteilung des Vorliegens der individuellen Befähigung bildet gegenständlich der Inhalt der oben zitierten Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Bäcker, wobei hier die Anmeldung einer eingeschränkten Gewerbeausübung zu berücksichtigen ist.

Die genannte Verordnung legt sieben alternative Zugangsvoraussetzungen für das in Rede stehende Gewerbe fest. Damit wird unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass an den Zugang des betreffenden Gewerbes ein vielschichtiges Anforderungsprofil geknüpft ist.

Im Sinne der obigen Ausführungen ist sohin im Zuge der Feststellung der individuellen Befähigung angesichts der vorgelegten Beweismittel eine Tätigkeit nachzuweisen, die den in der Verordnung geforderten Ausbildungen und Tätigkeiten gleichwertig ist.
Ein solcher Nachweis ist der Beschwerdeführerin nicht gelungen.

Ein Nachweis für eine Ausbildung, die mit den Ausbildungen vergleichbar ist, die in der Verordnung genannt sind, wurde von der Beschwerdeführerin der Gewerbeanmeldung nicht angeschlossen. Die Beschwerdeführerin stützt sich auf Bestätigungen ihre selbständige und unselbständige Tätigkeit als Bäcker betreffend. Die Beschwerdeführerin konnte keinen Bildungsgang nachweisen, der belegt, dass sie das in der genannten Verordnung gelegene Anforderungsprofil für die Tätigkeit des in Rede stehenden Gewerbes erfüllt. Die Beschwerdeführerin legte bei der belangten Behörde überhaupt keine Nachweise über einen von ihr absolvierten Bildungsgang vor. Die nachträgliche Vorlage hat, wie oben angeführt, außer Betracht zu bleiben.
Hinsichtlich der fachlichen Kenntnisse ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin über mehrere Jahre einschlägig in Bäckereien tätig war, wobei die vorliegenden Bestätigungen nicht zur Gänze nachvollziehbar waren, umfasste doch eine Bestätigung einen Zeitraum, in dem die bestätigende GmbH selbst über keine Gewerbeberechtigung verfügte.
Davon ausgehend, dass die Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen jedoch eine Kombination zwischen Ausbildung und fachlicher Tätigkeit vorsieht, kann diese Zeit, in der die fachliche Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht den geforderten Befähigungsnachweis ersetzen.
Ausdrücklich ist darauf zu verweisen, dass die individuelle Befähigung keine „einfachere", sondern nur eine andere Möglichkeit darstellt, den Befähigungs-nachweis zu erbringen. Zweck dieser Bestimmung ist, dass der berufliche Zugang zwar auf verschiedenste Arten erlangt werden kann, wodurch jedoch die Qualitätssicherung nicht in den Hintergrund gedrängt werden soll. Dieser Gedanke findet seinen Ausdruck darin, als mit dem Instrument der individuellen Befähigung eben „nur eine andere Möglichkeit" geschaffen wird, eine Gewerbeberechtigung zu erhalten.

Aufgrund der der Gewerbeanmeldung angeschlossenen Beweismittel ist festzustellen, dass bei der Beschwerdeführerin die Befähigung für das angemeldete Gewerbe gemäß § 18 Abs. 1 GewO mangels des Vorliegens der dort angeführten Ausbildungen nicht vorliegt noch aufgrund der Ausbildung und Berufserfahrung bis 2013 (für den Zeitraum danach liegen keine Nachweise vor bzw. wurde keine einschlägige Tätigkeit ausgeübt) eine individuelle Befähigung festzustellen ist.

Aus den oben genannten Sach- und Rechtsgründen war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß